



BFGoodrich
Tires

***Langstrecken
Meisterschaft
Nürburgring***

VLN – Serienwagen 2005

SPONSOREN DER VLN

PARTNER DER VLN

Technisches Reglement VLN - Serienwagen

1. Allgemeines

Das vorliegende Reglement dient dazu, mit seriennahen Fahrzeugen preisgünstigen Motorsport zu betreiben.

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten. Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch Original - Ersatzteile ausgetauscht werden. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen nach sich ziehen. Jedes Zubehör und alle Sonderausstattungen, die beim Fahrzeugkauf auch gegen Aufpreis vom Werk für die Bundesrepublik Deutschland geliefert werden können, gelten als serienmäßig im Sinne dieses Reglements, sofern im übrigen keine Einschränkungen vorliegen. Nachträglich eingebaute Teile gelten als serienmäßig, wenn sie ab Herstellerwerk lieferbar sind oder waren und wenn sie nicht eintragungspflichtig sind. Bei Sonderausstattungen darf zur Grundausstattung / Einstiegsmodell zurückgerüstet werden. Die Nachweispflicht über Grundausstattung / Einstiegsmodell liegt beim Fahrer/ Bewerber.

Als nicht serienmäßig gelten Teile, die nur über Sportabteilungen der Herstellerwerke, Tuningfirmen usw. geliefert werden. Die Nachweispflicht für die Serienmäßigkeit der Fahrzeugteile liegt beim Bewerber/ Fahrer.

Als Grundlage für eine Fahrzeuguntersuchung dient das jeweilige Werkstatthandbuch (evtl. Mikrofilm oder CD) oder die jeweilige Fahrzeug- ABE. Der Bewerber/Fahrer ist dazu verpflichtet vor dem Einsatz des Fahrzeuges das zutreffende Werkstatthandbuch / Mikrofilm / CD in deutscher Sprache bei der VLN zu hinterlegen.

Der VLN-Technikausschuss behält sich vor, zur Wahrung der Chancengleichheit, Kosten, Haltbarkeit oder aus sicherheitstechnischen Gründen besondere Maßnahmen auch während der laufenden Saison nach Genehmigung des DMSB wirksam werden zu lassen.

2. Zulassungsbestimmungen

Es sind Fahrzeuge startberechtigt, die den Bestimmungen der einzelnen Klassen entsprechen und in der VLN-Einstufungsliste sowie in der DMSB Fahrzeugliste 2005 der Gruppe G aufgeführt sind.

Nicht aufgeführte Fahrzeuge können auf Antrag an den VLN-Technikausschuss in die VLN-Einstufungsliste aufgenommen werden. Fahrzeuge mit aufgeladenen Ottomotoren sind verboten (Ausgenommen V3 T). Über Anerkennung oder Aberkennung hinsichtlich der Fahrzeugzulassung entscheidet der VLN-Technikausschuss. Anderweitige Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Es können nur Fahrzeuge in die Einstufungsliste der VLN aufgenommen werden, die in der DMSB Fahrzeugliste der Gruppe G aufgeführt sind /. Fahrzeuge aus Reimporten oder Vorserien die keine Typ - Schlüsselnummer haben, benötigen eine G-Bescheinigung des DMSB, die bestätigt, dass das Fahrzeug in die DMSB Fahrzeugliste der Gruppe G aufgenommen werden kann. Diese G-Bescheinigung wird von DMSB-Sachverständigen ausgestellt. (Siehe Gruppe G-Reglement Art.5). Die Teilnahme in der Gruppe VLN -Serienwagen ist nur mit Fahrzeugen gestattet, die in einem Land der Europäischen Gemeinschaft zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind oder die einen Wagenpass eines ASN besitzen. Für deutsche Teilnehmer ist hierbei der DMSB-Wagenpass bindend.

GT-Fahrzeuge, Roadster und Speedster sind nicht erlaubt. Fahrzeuge dieser Kategorie, die in der Fahrzeugliste der VLN aufgenommen sind, können noch bis 31.12.2005 starten.

3. Klasseneinteilung

Es werden die Klassen V 1 - V 5 ausgeschrieben:

Klasse V1:	bis 1400 cm ³	max. 75 KW
Klasse V2:	über 1400 cm ³ bis 1850 cm ³	max. 104 KW
Klasse V3:	über 1850 cm ³ bis 2000 cm ³	max. 120 KW
Klasse V3 T:	bis 2000 cm ³	max. 160 KW (mit Turbolader)
Klasse V4:	über 2000 cm ³ bis 2500 cm ³	max. 157 KW
Klasse V5:	über 2500 cm ³ bis 3000 cm ³	max. 219 KW

Fahrzeuge, die den vorgegebenen Leistungs-Maximalwerten entsprechen können in die VLN - Einstufungsliste aufgenommen werden.

4. Grundabnahme

Vor dem jährlichen Ersteinsatz des Fahrzeuges muss dieser einer Grundabnahme durch die VLN - Technik unterzogen werden. Dabei ist ein DMSB/ONS Wagenpass oder Fahrzeugschein und das Datenblatt des DMSB/ONS für die Gruppe G dem VLN -Technikausschuss vorzulegen.

Es werden folgende Untersuchungen, bzw. Leistungsmessungen durchgeführt:

Ermittlung der Motorleistung und der Drehmomentkurve des Motors gemäß des DMSB/VLN Gruppe G Reglements auf dem Leistungsprüfstand der Firma H. Boemanns Abgastechnik in Müllenbach/Nürburgring. Diese Werte werden bei der VLN-Technik hinterlegt und gespeichert.

Es werden nur Steuergeräte akzeptiert, die nicht geöffnet waren.

Folgende Bauteile können verplombt oder versiegelt werden:

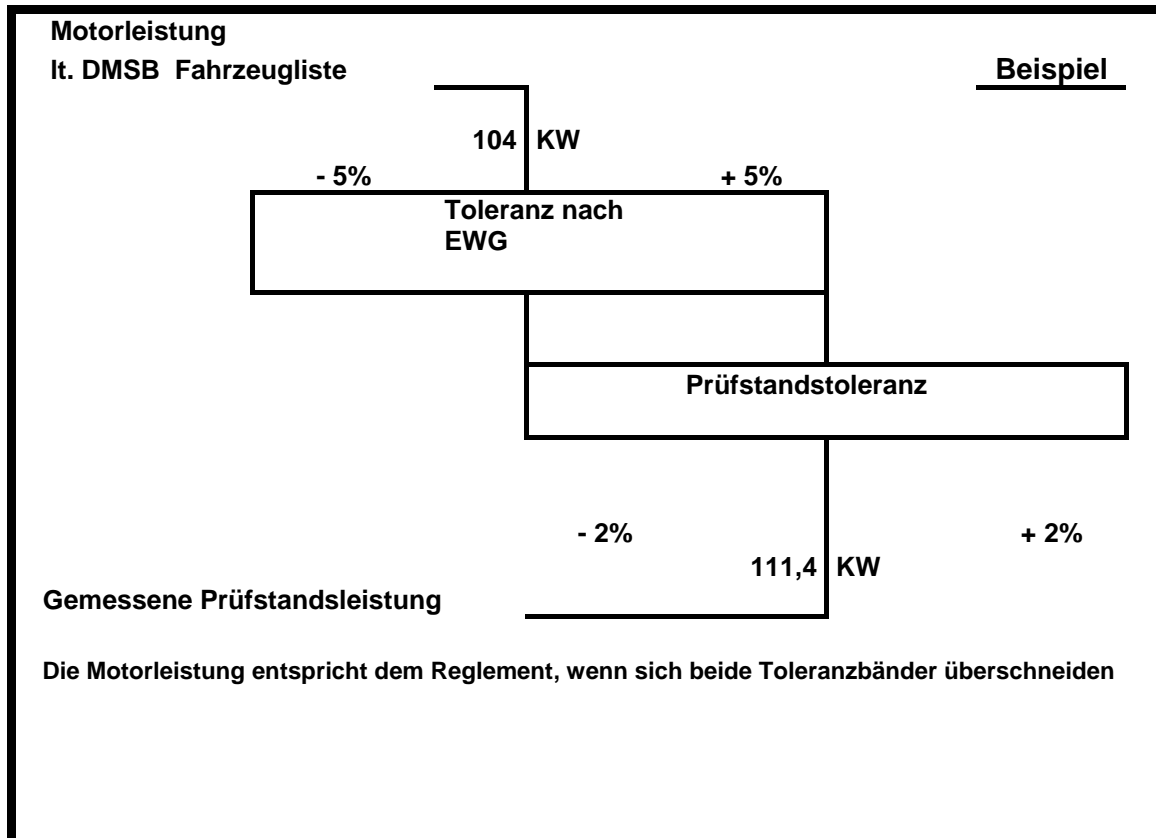
- | | |
|------------------------------------|----------------------------------|
| 1. Steuergerät | 10. Ladedruckbegrenzung |
| 2. Luftmengenmesser | 11. Einspritzleitungen |
| 3. Drosselklappe | 12. Einspritzdüsen |
| 4. Verteiler/Zündbox | 13. Kabelstecker |
| 5. ggf. Ausgleich- /Zusatzgewichte | 14. OSB-Schnittstelle |
| 6. Temperatursensoren | 15. Turbolader |
| 7. Klopfensoren | 16. Luftbegrenzer mit Ansaugrohr |
| 8. Kabelbaum | |
| 9. Drehzahlsensor | |

Die Teilnehmer sind verpflichtet die technischen Möglichkeiten einer Verplombung oder Versiegelung herzustellen. Die Teilnehmer müssen bei der technischen Abnahme die Einbauorte der Bauteile benennen können. Jede Grundabnahme vor dem Ersteinsatz eines Fahrzeuges, jede Reparatur und jeder Austausch der oben genannten Bauteile ist dem VLN - Technikausschuss mindestens zehn Tage vor einer Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Die Kosten für die Grund / Wiederholungsabnahme(n) sind vom Bewerber / Fahrer zu tragen. Die VLN Technik behält sich das Recht vor, im Einverständnis mit den Sportkommissaren der Veranstaltung, die Überprüfung von Fahrzeugen auf deren Reglementkonformität zu veranlassen. Die Remontagekosten werden im Teil 3 Art.13.3 VLN - Ausschreibung beschrieben. Wird eine Leistungsmessung veranlasst, ist der Teilnehmer verpflichtet, sein Fahrzeug unverzüglich in Begleitung eines technischen Kommissars zur Firma H. Boemanns Abgastechnik in Müllenbach/Nürburgring. zu bringen

5. Motor

Die in der DMSB Fahrzeugliste der Gruppe G erfasste serienmäßige Motorleistung darf nicht überschritten werden. Eine Überprüfung der Motorleistung erfolgt nach Art. 23.1 des DMSB Gruppe G Reglements. Der serienmäßige Drehzahlbegrenzer muss beibehalten werden

Bei einer Überprüfung der Motorleistung wird Drehmoment- und Leistungskurve mit den Messdaten der Grundabnahme (hinterlegt bei der VLN-Technik) verglichen



- In der serienmäßigen Ölwanne dürfen Ölleitbleche angebracht werden. Ölkühler sind freigestellt, jedoch dürfen sie nicht außerhalb der Karosserie angebracht sein.
- Zylinderbohrungen und Kolben dürfen nur im Rahmen der Werkstoleranzen (laut Werkstatthandbuch) verändert werden. Übermaßkolben laut Werkstatthandbuch sind erlaubt, wobei die Hubraumklassen aus Art. 3 nicht überschritten werden dürfen.
- Das Thermostat für das Motorkühlsystem ist freigestellt.
- Ölfilter, Luftfiltereinsatz/Patrone, Zündkerzen und Antriebsriemen sind freigestellt.
- Zur Berechnung des Hubraums wird die Kreiszahl "Pi" mit 3,1416 eingesetzt. Die Motorlager und Getriebelager / Seriengummilager können durch Gummis anderer Shorehärte ersetzt werden, jedoch müssen die Originalform und Abmessungen beibehalten werden.
- Die Motor/Kurbelgehäuse-Entlüftung kann nach Absprache mit dem VLN-Technikaus-schuss durch ein VAG Ersatzteil (Abscheider des Audi 100 Diesel) ersetzt werden.

5.1 Verplomben

Der Motor ist mit 2 Plomben an der Zylinderkopfhaube/Stirndeckel und 2 Plomben an der Hauptölwanne zu sichern. Die Teilnehmer sind verpflichtet hierfür die techn. Möglichkeit für die Techn.-Kommissare zu schaffen. Für die Unversehrtheit der Plomben ist der/die Teilnehmer/in verantwortlich. Bei Beschädigung oder Verlust der Plomben muss das Fahrzeug erneut zur Leistungsmessung.

5.2 Ansauganlage (V3T)

Der Air-Restriktor muß dem Art. 254 6.1 (DMSB- Handbuch) entsprechen. Er muß durch die VLN verplombt werden (siehe Art. 5.1). Der Innendurchmesser muss über eine Mindestdistanz von 3 mm aufrecht erhalten sein. Die gesamte Luft, die zur Versorgung des Motors notwendig ist, muss durch diesen Air-Restriktor geführt werden

5.3 Kupplung

Die Kupplungsscheibe ist freigestellt, jedoch müssen Form und Größe beibehalten werden

6. Abgasanlage

- Ab Auslasskrümmerende dürfen bei Fahrzeugen mit Ottomotoren nicht serienmäßige Abgasanlagen eingebaut werden.
- Ein Katalysator gemäß Art.15 der DMSB Abgasvorschriften (siehe DMSB-Handbuch) ist für Fahrzeuge mit Otto- und Dieselmotoren vorgeschrieben.
- Für Fahrzeuge mit Dieselmotoren ist ein vom DMSB homologierter Partikelfilter (Russfilter) vorgeschrieben.
- Alternativ sind auch serienmäßige Partikelfilter zugelassen, wenn das Fahrzeug die Abgasnorm Euro 4, Schlüssel Nr. 62 in Ziffer 1 der Fahrzeugpapiere enthält.

7. Fahrwerk

Seriengummis können durch Gummis anderer Shorehärte ersetzt werden, jedoch müssen die Originalform und die Abmessungen beibehalten werden.

Die Stoßdämpfer sind freigestellt, jedoch müssen die serienmäßige Anzahl und die serienmäßige Befestigung beibehalten werden. Das Versetzen der Stoßdämpfermittelachse Stoßdämpferaufnahme im Federbeinlager nach vorne oder hinten ist nicht erlaubt.

Die Federn sind freigestellt, jedoch muss der Typ beibehalten werden. Die Anzahl der Federn ist unter der Bedingung, dass diese in Reihe hintereinander angeordnet sind, freigestellt.

An Federbein-Radaufhängungen sind die oberen Stützlager von Feder -/ Dämpferbein Einheiten (Prinzip McPherson) unter der Voraussetzung freigestellt, dass die serienmäßigen karosserieseitigen Befestigungspunkte beibehalten werden und nur der Sturz eingestellt werden kann. D.h. eine Verstellmöglichkeit darf von oben auf das Fahrzeug gesehen nur quer im Winkel von 90 Grad zur Fahrzeuglängsachse gegeben sein. Änderungen an der Karosserie sind nicht erlaubt, jedoch dürfen zur Befestigung des oberen Stützlagers maximal drei Schraubbohrungen mit einem maximalen Durchmesser von je 8,5 mm am Stoßdämpferdom angebracht werden. Federaufnahmen / Federteller sind freigestellt. Bei anderen Radaufhängungen (keine Achse nach dem Prinzip Mc Pherson) kann durch folgende Maßnahmen der Sturz einstellbar gemacht werden: **a.** durch verschieben des Kugelbolzen am oberen Querlenker in 90 Grad zur Fahrzeuglängsachse, **b.** durch Einbau eines asymmetrischen Kugelkopfgelenkes, **c.** durch Einbau eines Achsschenkels mit verändertem Sturz. Bei anderen Radaufhängungen müssen die serienmäßigen Federaufnahmen sowohl karosserie- als auch achsseitig beibehalten werden. Die Sturzverstellung bei anderen Radaufhängungen kann durch Exenter oder entsprechender Kugelköpfe verändert werden. Die Spurweite ist freigestellt. Nicht serienmäßige Distanzscheiben sind verboten, (siehe 17.0 Besondere Bestimmungen – Allgemein)

Fahrzeughöhe / Bodenfreiheit:

Kein Teil des Fahrzeuges darf den Boden berühren wenn die Reifen auf einer Seite des Fahrzeuges ohne Luftüberdruck sind. Dieser Test muss auf einer ebenen Fläche (Fahrzeug rennfertig und Fahrer an Bord) durchgeführt werden.

An Vorder- und Hinterachse dürfen Querstreben zwischen gleichen Achsanlenkpunkten rechts und links, oben und unten montiert werden, jedoch müssen sie abnehmbar und an den Befestigungspunkten der Radaufhängungen angeschraubt sein, wobei oben zusätzlich je zwei Löcher in die Karosserie gebohrt werden dürfen. Darüber hinaus ist die Radgeometrie im Rahmen der serienmäßig vorgesehenen Einstellmöglichkeiten freigestellt. Höhenverstellbare Gewindefahrwerke sind erlaubt.

8. Bremsen

Die Bremsbeläge sind freigestellt. Ein serienmäßig vorhandenes A.B.S. darf abgeschaltet werden. Luftleitbleche dürfen in ihrer Form verändert oder ausgebaut werden. Zur Bremsenkühlung ist pro Rad nur eine flexible Leitung, die die Luft zu den Bremsen leitet, erlaubt, wobei ihr innerer Querschnitt in einen Kreis mit einem Durchmesser von 10 cm passen muss. Diese Luftführungen dürfen von oben gesehen nicht den Umriss des Fahrzeuges überragen. Serienmäßige Karosserieöffnungen, wie z.B. für Nebelscheinwerfer dürfen als Lufteinlass für die Bremskühlschläuche genutzt werden.

Die Bremsscheiben sind freigestellt, sofern sie den Abmessungen des Reibringes entspricht (Innen- und Außendurchmesser sowie Scheibendicke). Für nichtserienmäßige Bremsscheiben gilt: Bremsscheibe und Bremsscheibentopf müssen aus einem Gussstück bestehen. Die Bremsscheibe muss vor der Verwendung dem VLN-Technikausschuss vorgelegt werden. Die Bremsscheibe benötigt vom Bremsscheibenhersteller eine Freigabe für den entsprechenden Fahrzeugtyp. Nicht innen belüftete Bremsscheiben dürfen durch innenbelüftete Bremsscheiben ersetzt werden. Es dürfen nur Originalbremsscheiben und Originalbremssättel des gleichen Grundmodells (z.B. VW Golf; Opel Astra; BMW 3er) verwendet werden. Darüber hinaus muss eine solche Änderung dem VLN-Technikausschuss angezeigt werden. Stahlummantelte Bremschläuche sind erlaubt.

9. Räder und Reifen

Die Räder und die Reifen sind freigestellt. Der serienmäßige Felgendurchmesser darf um +/- 1 Zoll vom angegebenen Wert in der DMSB Fahrzeugliste der Gruppe G abweichen.

Abhängig vom Hubraum gelten folgende maximal zulässige Maulweiten der Felgen: +/- 1“

V1 : bis 1400 cm ³	max. 6,0 "
V2 : über 1400 cm ³ bis 1850 cm ³	max. 7,0"
V3 : über 1850 cm ³ bis 2000 cm ³	max. 7,0"
V3 T: bis 2000 cm ³	max. 7,5"
V4 : über 2000 cm ³ bis 2500 cm ³	max. 7,5 "
V5 : über 2500 cm ³ bis 3000 cm ³	max. 8,5 "

Die Felge und der Reifen muss vom Kotflügel im Bereich von 20 Grad vor bis 20 Grad nach der „12 Uhr Stellung“ überdeckt sein. Das Reserverad ist freigestellt.

- Befestigung der Räder: Eine ursprüngliche Schraubenbefestigung darf durch eine Stehbolzenbefestigung ausgetauscht werden, jedoch müssen die originalen Befestigungspunkte und die Durchmesser beibehalten werden. Die Stehbolzen dürfen nicht über die Radschüssel herausragen

10. Karosserie außen

- Es ist erlaubt die Kotflügelränder aus Stahlblech umzubördeln oder die Kunststoffränder der Kotflügel zu kürzen, wenn sie im Inneren der Radaussparung überstehen, jedoch darf dadurch keine Kotflügelverbreiterung erzielt werden.
- Außenliegende Zierleisten dürfen entfernt werden. Alle Teile, die der äußeren Kontur folgen und weniger als 25 mm hoch sind, werden als Zierleisten angesehen. Andere Zierteile dürfen im Bereich der Startnummernfelder entfernt werden.
- Nebelscheinwerfer dürfen nur dann entfernt werden, wenn die entstandene Öffnung zum Lufteinlass der Bremsenkühlung benutzt wird.
- Der Motorunterschuttschutz darf entfernt werden.
- Die Kunststoffradhausschalen dürfen entfernt oder durch einen anderen Werkstoff ersetzt werden. Die Originalform muss beibehalten werden
- Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas sein.
- Korrosionsschutzmittel im Karosseriebereich dürfen entfernt werden.
- Originale Schweißnähte müssen beibehalten werden und dürfen nicht nachgeschweißt werden.

11. Kofferraum und Motorraum

Im Kofferraum dürfen der Teppichboden und das Dämmmaterial entfernt werden. Die Verkleidungen im Kofferraum sind freigestellt. An der Motorhaube darf das Dämmmaterial entfernt werden.

12. Fahrgastraum

- Der Beifahrersitz muss entfernt werden.
- Ein FIA homologierter Rennsitz mit Befestigung gemäß Anhang J, Art.253.16 ist vorgeschrieben.
- Die Bodengruppe muss im Bereich der serienmäßigen Aufnahme für die Sitzbefestigung nach Absprache mit dem VLN - Technikausschuss verstärkt werden.
- Lenkrad- und Lenkradbefestigung ist freigestellt, jedoch muss das Lenkrad einen geschlossenen Lenkradkranz haben.
- Schalthebelknopf ist freigestellt.
- Zusatzinstrumente die zu keiner Leistungssteigerung führen sind erlaubt.
- Das Lenkradzündschloss ist freigestellt.
- Alles Zubehör ist erlaubt das weder direkt noch indirekt einen Einfluss auf die Motorleistung, Lenkung, Kraftübertragung, Bremsen (ausgenommen A.B.S. und A.S.R. Schalter) oder Straßenlage hat.
- Die komplette Rücksitzbank/Rücksitze dürfen entfernt werden.
- Die Seriengurte, die Hutablage, der Teppichboden und das Dämmmaterial am Fahrzeugboden dürfen entfernt werden.
- Die Dachverkleidung (Fahrzeughimmel) ist freigestellt.
- Die Tür- und hinteren Seitenverkleidungen können der Serie entsprechen oder aus Metallblech mit einer Stärke von mindestens 0,5 mm, aus Kohlefaser mit einer Stärke von mindestens 1mm oder aus einem anderen festen und nicht brennbaren Material mit einer Mindestdicke von 3 mm bestehen. Die Verkleidungen müssen alle beweglichen Teile und die für die Tür, Scharniere, Schloss und Fensterheberfunktion erforderlichen Teile flächig und wirkungsvoll abdecken.
- Im Kofferraum und Motorraum dürfen der Teppichboden und das Dämmmaterial entfernt werden. Die Verkleidungen im Kofferraum sind freigestellt.
- Das Bekleben der Seiten bzw. Türscheiben mit einer klaren Sicherheitsfolie nach DMSB-Richtlinien ist vorgeschrieben
- Serienmäßige ABS und ASR können abgeschaltet werden.

13. Gewicht

Es gilt das in der DMSB Fahrzeugliste der Gruppe G aufgeführte Leergewicht (lt. Art. 4.1 Erläuterungen zur Fahrzeugliste der Gruppe G). Jedoch dürfen die nachstehenden Mindestgewichte der einzelnen Klassen nicht unterschritten werden.

V1: bis 1400 cm ³ , min. 820 Kg	V3 T: bis 2000 cm ³ min. 1150 Kg
V2: über 1400 cm ³ bis 1600 cm ³ , min. 950 Kg	V4: über 2000 cm ³ bis 2500 cm ³ min. 1200 Kg
V2: über 1600 cm ³ bis 1850 cm ³ , min. 980 Kg	V5: über 2500 cm ³ bis 3000 cm ³ min. 1300 Kg
V3: über 1850 cm ³ bis 2000 cm ³ , min. 1130 Kg	

Zur Erreichung des Fahrzeugmindestgewichts ist das Hinzufügen von Ausgleichsgewichten erlaubt. Diese Ausgleichsgewichte müssen aus festen, einheitlichen Blöcken bestehen. Sie müssen mittels Werkzeug auf dem Boden des Fahrgast- oder des Kofferraums befestigt sein und einer Beschleunigung / Verzögerung von mindestens 25 g standhalten können. Die zugeteilten Platzierungsgewichte müssen sich während des Wettbewerbes auf der Beifahrerseite in einem Blechbehälter mit folgenden Mindestmaßen befinden.

Länge :	400 mm	Breite :	400 mm
Höhe :	50 mm	Wandstärke:	2 mm

Dieser Behälter muß in jedem Fahrzeug sein, auch wenn es keine Platzierungsgewichte mit führt.

Dieser Behälter muss mit den serienmäßigen Sitzbefestigungen oder auf dem Bodenblech der Beifahrerseite sicher befestigt sein. Er muss durch einen Verschraubbaren, stabilen Deckel verschließbar sein und eine Plombierung ermöglichen. Die Gewichte im Behälter müssen zusätzlich befestigt sein. Falls der Deckel zur Befestigung der Gewichte dient, muss er entsprechend stabil mit mindestens vier Befestigungspunkten verschließbar sein und eine Plombierung ermöglichen. Die Befestigung des Behälters, des Deckels und der Gewichte ist so anzulegen, dass eine Belastung von mindestens 25 g ohne Beschädigung möglich ist. Falls es notwendig ist muss der Fahrzeugboden mit einer Verstärkungsplatte versehen werden.

Die Befestigungsschrauben müssen einen Mindestdurchmesser von 8 mm und eine Mindestqualität von 10.9 aufweisen.

Falls der Innenraum ganz oder teilweise ausgeräumt wurde oder wenn Korrosionsschutzmittel und Dämmmaterial ganz oder teilweise entfernt wurden, kann vom Gewicht aus der DMSB Fahrzeugliste der Gruppe G in der Klasse V1 und V2 - 50 Kg, und für die Klassen V3 bis V5 - 65 kg abgezogen werden, jedoch dürfen die Mindestgewichte in V1 bis V5 nicht unterschritten werden

Das Fahrzeuggewicht wird wie folgt ermittelt

Kraftstoffbehälter vollgetankt, alle Flüssigkeitsbehälter nach Herstellervorgabe aufgefüllt (ohne Fahrer).

14. Kraftstoff, Catchtank, Kraftstoffpumpe

Es darf nur handelsüblicher, unverbleiter Kraftstoff nach DIN EN 228 für Ottomotoren und DIN EN 590 für Dieselmotoren verwendet werden. Es ist erlaubt einen Catch-Tank mit maximal 1 Liter Inhalt und eine weitere Kraftstoffpumpe außerhalb des serienmäßigen Kraftstoffbehälters anzubringen, falls es nicht möglich ist diese beiden Aggregate in den serienmäßigen Kraftstoffbehälter zu integrieren. Dabei ist zu beachten, dass diese weitere Kraftstoffpumpe im Kraftstoffkreislauf direkt hinter dem Catch-Tank angeordnet wird. Die im Werkstatthandbuch angegebene Anzahl der Kraftstoffpumpen darf demnach um eine erhöht werden.

Die Spannungsversorgung der zweiten Kraftstoffpumpe darf nicht durch einen Eingriff in den Kabelbaum erfolgen, sie muss daher von der werksseitig eingebauten Kraftstoffpumpe erfolgen.

Catch-Tank und Kraftstoffpumpe müssen außerhalb des Fahrgastraums montiert und feuerfest und flüssigkeitsdicht von diesem abgetrennt sein.

15. Sicherheitseinrichtungen

15.1 Überrollvorrichtung

Ein Überrollkäfig gemäß Anhang J Art.253.8 des Jahres 2002 ist vorgeschrieben. Ein beidseitiger Flankenschutz und eine Querstrebe zwischen den B-Säulen werden empfohlen. Es gelten die Bauvorschriften gemäß Anhang J, Artikel 253.8.

Verboten sind eingeschweißte Überrollkäfige

Es wird empfohlen:

den Überrollkäfig im Bereich der B-Säule an der Original Sicherheitsgurtbefestigung mit Schrauben lösbar zu befestigen. Hierzu dürfen Laschen vom Hersteller angeschweißt werden, wenn dieser die Laschen zertifiziert. Der Überrollkäfig darf nicht durch Bohren oder Schweißen geschwächt werden. Für den Wettbewerb ist ein eingeschraubtes, demontierbares Kreuz (DMSB- Handbuch Art.253 Zeichnung 6) als Flankenschutz, ein Kreuz im C-Säulenbereich (Zeichnung 15a) und eine Dachstrebe (Art.253 8.2.2.5.3) empfohlen.

15.2. Feuerlöscher

Ein Handfeuerlöscher lt. DMSB-Bestimmungen mit einem Mindestgewicht von 4 kg ist vorgeschrieben. Möglich sind auch zwei 2 kg- Feuerlöscher.

Es sind nur Befestigungen mit Schnellspannverschlüssen aus Metall mit Metallbändern erlaubt. Die Befestigung muss eine Belastung von 75 kg in jede Richtung aushalten. Der Feuerlöscher muss vom Fahrer leicht erreichbar sein.

15.3 Stromkreisunterbrecher

Ein Stromkreisunterbrecher gemäß Anhang J, Artikel 253.13 ist vorgeschrieben.

15.4. Außenspiegel

Auch auf der Beifahrerseite ist ein Außenspiegel vorgeschrieben. Die Ausführung dieses Spiegels an der Beifahrerseite ist freigestellt. In die Spiegelfläche muss ein Quadrat mit einer Kantenlänge von 6 cm in die Spiegelfläche passen. Der serienmäßige Außenspiegel an der Fahrerseite muss beibehalten werden.

15.5 Sicherheitsgurte

Für den Fahrer ist ein FIA –Homologierter 6-Punkt Sicherheitsgurt vorgeschrieben.

15.6 Haubenhalter

Für die Motorhaube und Kofferraumhaube / Heckklappe sind je zwei zusätzliche Haubenhalter empfohlen. Die serienmäßige Haubenentriegelung muss dann während der Veranstaltung außer Betrieb gesetzt werden.

15.7 Nebelschlussleuchte

Eine Nebelschlussleuchte ist vorgeschrieben.

15.8 Abschleppösen

Die Fahrzeuge müssen vorn und hinten mit einer Abschleppöse versehen sein. Sie müssen klar erkennbar, farblich gekennzeichnet und gut zugänglich sein

16. Besondere Bestimmungen zum Erlangen der Chancengleichheit

16.1 Platzierungsgewichte:

Fahrzeuge die im Ziel eines Rennens zur BFGoodrich Langstreckenmeisterschaft Nürburgring 2005 einen der ersten drei Plätze in der jeweiligen Klasse erreichen, erhalten Platzierungsgewichte. Das Platzierungsgewicht des Fahrers mit dem höchsten Platzierungsgewicht muss sich während des Wettbewerbes in dem Blechbehälter (siehe Art. 13) befinden.

Das Platzierungsgewicht beträgt:

<u>Für die Klassen V1 und V2</u>		<u>Für die Klassen V3 bis V 5</u>	
1.Platz -	+ 20 Kg	1.Platz -	+ 30 Kg
2.Platz -	+ 15 Kg	2.Platz -	+ 20 Kg
3.Platz -	+ 10 Kg	3.Platz -	+ 10 Kg

Das Platzierungsgewicht beträgt für die Klassen V 1, V2 max. 20 Kg und für die Klassen V 3 bis V5 max. 30 Kg.

Über das maximale Platzierungsgewicht erhält ein Fahrer auch dann kein weiteres Platzierungsgewicht, wenn er sich erneut unter den ersten fünf seiner Klasse in einem Wertungslauf platziert.

Über das maximale Platzierungsgewicht erhält ein Fahrzeug kein weiteres Platzierungsgewicht. Gewichtserhöhungen oder Reduzierungen werden erst bei der nächsten Veranstaltung wirksam. Der VLN – Technikausschuss behält sich vor, in Abstimmung mit dem DMSB, einem Fahrzeug das „Neu“ oder in die laufende Saison einsteigt, das Basisgewicht zu ändern und Platzierungsgewichte aufzuerlegen.

16.2 Reduzierung von Platzierungsgewichten

Das Platzierungsgewicht kann nur aufgehoben oder reduziert werden, wenn der Fahrer bei einem folgenden Wertungslauf an dem er teilnimmt keine Platzierung unter den ersten fünf seiner Klasse erreicht hat. Als teilgenommen gilt, wenn der Fahrer das offizielle Zeittraining aufgenommen hat. Teilnehmer / Bewerber sind für das zugeteilte Platzierungsgewicht innerhalb der Rennserie VLN – BFGoodrich Tires Langstreckenpokal Nürburgring verantwortlich.

Das zugeteilte Platzierungsgewicht wird pro Lauf wie folgt reduziert:

Für die Klassen	V1 und V 2	Für die Klassen	V 3, V3T, V4 und V 5
6. Platz	- 5 Kg	6. Platz	- 10 Kg
7. Platz	- 10 Kg	7. Platz	- 15 Kg
8. Platz	- 15 Kg	8. Platz	- 20 Kg

Durch Wertungsverlust (Ausschluss) kann keine Reduzierung von Platzierungsgewichten erfolgen. Bei Nichtwertung eines Rennens erfolgt keine Reduzierung des Platzierungsgewichtes.

16.3 Mehrfachstart

Teilnehmer die auf verschiedenen Fahrzeugen während eines Rennen starten, erhalten zur Ermittlung des Platzierungsgewichtes die jeweils beste Platzierung angerechnet. D.h. der Platzierte bekommt im Falle das beide Fahrzeuge unter den ersten fünf in der Klasse platziert sind, den höheren Gewichtszuwachs. Im Falle, dass beide Fahrzeuge nicht unter den ersten sechs platziert sind, die niedrigere Gewichtsreduzierung.

Die VLN- Einstufungsliste kann man unter www.vln.de abfragen oder bei der VLN-Technik anfordern

Ansprechpartner für die Leistungsmessung: Jochen Heimann

Weitmarer Str. 9, 44795 Bochum

Tel: 0172/2705074

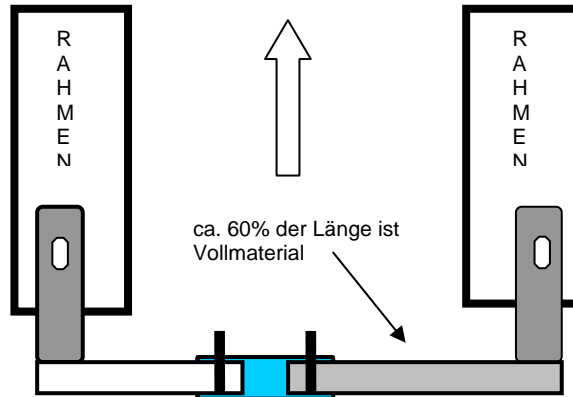
Fax:0234/4524070

E-Mail: jochen-heimann@versanet.de

17.0 Besondere Bestimmungen – Allgemein

1. **Nach schriftlicher Absprache mit dem Technikausschuss der VLN - sind technische Änderungen in Absprache mit dem DMSB möglich wie z.B.:**
2. Abdeckung bzw. Verlegung von Benzin- und Bremsleitungen unterhalb der Bodengruppe.
3. Ausbau des Beifahrerairbags. Die Abdeckung des Airbags (Sichtblenden des Armaturenbrettes) muss original bleiben.
4. Schaltgetriebe der Opel-Modelle Astra & Calibra können zusätzlich aus Kosten-, Sicherheits- und Zuverlässigkeitsgründen mit einem Getriebe-Ölkühler versehen werden. Der Getriebe-Ölkühler darf mit einem elektro-/ mechanischem Ölpumpenantrieb betrieben werden.
5. Umbau / Rädersatz incl. Vorgelegewelle (F18 / F20 Getriebe) der Opel-Modelle Astra & Calibra mit Original- Serienübersetzung für die Gänge 1 - 5 können nach Vorlage der Einbauteile (Original & verbessert) genehmigt werden.
Radnaben der Vorderachse bei den Modellen Opel Astra / Calibra & Fiat-Tipo bis Modelljahr 96 können durch Nachweis (Original & verbessert) aus Sicherheits- und Kostengründen ersetzt werden.
6. Umbau der Ölwanne (111 31 405 227) incl. Ölpumpe (114 11 406 400) und Deckel (111 31 404) des BMW M3 E36 3.2 ltr. zu BMW M3 E36 3,0 ltr.
7. Hinzufügung des Serienteils "Verstärkung Federbeintopf Vorne" BMW - Teile Nr.: 31 31 2 489 795 an den Stützlagern aller BMW E 36 Modelle. Weitere Genehmigung unter DMSB Reg. Nr.429 / 2002: Ersetzen der Scheinwerfer durch Kunststoffscheinwerfer. BMW - Teile Nr.: 63121387863 L. BMW - Teile Nr.: 63121387864 R. Ersetzen der Querlenker an der Vorderachse. BMW - Teile Nr.: 31122227249 L. BMW - Teile Nr.: 31122227250 R.

- „Verstärkung der Stoßdämpferaufnahme hinten“ BMW - Teile Nr.: 41148169027 L. BMW - Teile Nr.: 41148169028 R.
8. Oelwanne BMW Teile Nr. 11131415938 für BMW E-36.
 9. Distanzscheiben für das betreffende Fahrzeug mit TÜV-Fahrzeug-Teilegutachten vom Hersteller und entsprechenden Radschrauben.
 10. Bremscheiben mit den Originalmaßen für das betreffende Fahrzeug mit ABE vom Hersteller.
 11. Einbau eines Ölkühler bei Heckangetriebenen Fahrzeugen für das Differential – und/oder mit Kühlrippen versehene Differenzialdeckel.
 12. Modifizierung der Hängerkupplung/Gewichtsausgleich hinter der Stoßfängerabdeckung bei dem Fahrzeugtyp Opel Astra, VLN Serienwagen.



13. Kraftstoffleitungen freigestellt, jedoch nach DMSB Art. 253.
14. Verwendung von Drosselventilen in den Wasserschläuchen von VW - in dem Fahrzeugtyp „Seat Toledo GT 16V“.
15. Verwendung von Auspuffkrümmer Opel-Teile Nr:90 536 409 für Opel-Corsa Sport

16. Verwendung von Bremscheiben: Brembo Teile-Nr.095759.22 bzw. 32 und TRW Teile-Nr. M 32330465/M 32330466 sowie Gallade'-Radnaben: Honda-Spezial 1006001 auf der Vorderachse für das Fahrzeug: Honda Accord Type R.
17. Verwendung Getrieberädersatz Opel Teile Nr.: G 550l-cc. Radlager VA Opel Teile Nr.: K 803775 S Pendelstützen Stabbi vorne Opel Teile Nr: LIM 1057602 für Opel Corsa Sport

Abbruch	12	Siegerehrung	4,27
Auflagen der Nürburgring GmbH	14	Sportwarte	27
Allgemeines	4	Start	8,26
Aushang	7	Startaufstellung	7
Ausschluss	4	Starterzahl	25
Beendigung des Rennens	12	Startnummern	17
Bewerber / Fahrer allgemein	15,18	Status der Veranstaltung	16
Bordkarte	7,11	Strafen	13
Boxen	9	Strecke	25
Distanz	1,2,25	Tanken	9-11
Dokumentenabnahme	7	Technische Bestimmungen	19-25
Erklärung von		Technische Untersuchung	25
Bewerber / Fahrer	18	Technische Abnahme	7
Einschreibung	5	Teilnehmer	1
Fahrer / Bewerber allgemein	15	Training	7,26
Fahrerlager	14	Veranstalter	2,16
Fahrerwechsel	11	Veranstaltung	16
Fahrvorschriften	8	Vertragserklärung	18
Fahrzeugbestimmungen	19-24	VLN- Junior- Trophy	28
Fahrzeuge	1	VLN Serienwagen Reglement	29
Grundlagen der Veranstaltung	17	Werbung	13,14
Haftungsausschluss	18	Wertung	3,12,16,26
Helfer / Boxen	9	Wertungsläufe	1,2
Klasseneinteilung	19	Wertungspunkte bei Abbruch	3,4
Nenngeld	6,17	Wertungspunkte bei Doppelstart	3
Nenngelderstattung	17	Wertungstabelle	3
Nennungen	6	Zeitplan (vorläufig)	16
Nennungsschluss	17		
Parc Fermè	26		
Preise	4,26		
Remontagekosten	25		
Rennende	12		